

## **H a u p t s a t z u n g**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl. 578, berichtigt S. 720) hat der Gemeinderat am 19.01.1988 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

#### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. GEMEINDERAT**

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 GemO maßgebend.

### **III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES**

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuß
- 1.2 der Technische Ausschuß

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

## § 5

### Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuß im einzelnen zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als DM 12.500,-- EUR aber nicht mehr als 30.000,-- EUR beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,-- EUR aber nicht mehr als 5.000,-- EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 6

### Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## § 7

### Verwaltungsausschuß

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Sportpflege und Sportförderung,
- 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
- 1.7 Marktangelegenheiten,
- 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung,  
Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuß über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung, sowie sonstige Personalentscheidungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern, soweit diese nicht durch den Stellenplan abgedeckt oder nicht durch Besoldungs- oder Tarifrecht geregelt sind, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes, des Amtes für Finanzwesen und des Ortsbauamtes,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500,-- EUR, aber nicht um mehr als 2.500,-- EUR im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
  - 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 12.500,-- EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- EUR,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei mehr als 500,-- EUR, aber nicht mehr als 2.500,-- EUR. Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.000,-- EUR, aber nicht mehr als 5.000,-- EUR beträgt,

- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 37.500,-- EUR aber nicht mehr als 50.000,-- EUR im Einzelfall.
- 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,-- EURO aber nicht mehr als 5.000,-- EUR im Einzelfall,
- 2.7 Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem von der Gemeinde zu tragenden jährlichen Prämienaufwand von mehr als 1.000,-- Euro im Einzelfall, ohne die Möglichkeit des Kostenersatzes durch Dritte,
- 2.8 Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen an die Gemeinde bei mehr als 2.500,-- EUR.
- 2.9 Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren bis zu einer Vergütung von mehr als 2.500,-- EUR, aber nicht mehr als 5.000,-- EUR.

## § 8

### Technischer Ausschuß

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.10 Ausstellungs- und Anschlagwesen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuß über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB bei Entscheidungen über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre ( § 14 Abs. 2 BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ( § 31 BauGB), ausgenommen Befreiungen von der Einhaltung der zulässigen Grundflächenzahl oder der zulässigen Geschoßflächenzahl bis zu 10 % der Überschreitung,

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. soweit für deren Zulässigkeit eine Ausnahme oder Befreiung in

---

analoger Anwendung von § 31 Abs. 1 und 2 BauGB erforderlich ist (§ 34 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB) oder die Zulassung unter Anwendung des § 34 Abs. 3 BauGB erfolgen kann,

- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 55 LBO, soweit im Bauantrag Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 12.500,-- EUR, aber nicht mehr als 30.000,-- EUR im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB,

## **V. BÜRGERMEISTER**

### **§ 9 Rechtsstellung**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(3) Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

### **§ 10 Zuständigkeit**

(1) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 1.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.500,-- EUR im Einzelfall,
- 1.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,-- EUR im Einzelfall bei unabwendbaren Ausgaben (z.B. Feuerwehreinsätze und Gewerbesteuer) uneingeschränkt,
  - 1.2.1 der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zur Höhe von € 300,--, sofern der Beitritt für die Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- 1.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung, sowie sonstige Personalentscheidungen von
  - 1.3.1 Beamten, Angestellten und Arbeitern innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder der durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes, des Amtes für Finanzwesen und des Ortsbauamtes,
  - 1.3.2 Aushilfskräften, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 1.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 1.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,-- EUR im Einzelfall,
- 1.6 Stundungen bis zum Betrag von 12.500,-- EUR, bei höheren Beträgen grundsätzlich der Verwaltungsausschuß des Gemeinderates, in folgenden Fällen jedoch der Bürgermeister:
  - 1.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 1.6.2 wenn sich durch eine Steuerveranlagung, Berichtigung o.ä., eine erhebliche Steuernachzahlung ergeben hat, die in ihrer Höhe nicht ohne weiteres vorauszusehen war, aber nur für Stundungen bis zu 6 Monaten,
  - 1.6.3 wenn vom zuständigen Finanzamt bestätigt wird, daß durch dort bekannte Tatsachen oder Umstände mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sich eine Steuer ermäßigen wird, aber nur für Stundungen bis zu 12 Monaten,
  - 1.6.4 bei Kaufpreisforderungen gegen die übliche Verzinsung, soweit es die Geldflüssigkeit der Gemeindekasse erlaubt, bis zu 12 Monaten,

- 1.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 500,-- EUR. Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,-- EUR beträgt.
- 1.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 37.500,-- EUR im Einzelfall.
- 1.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen; Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte,
- 1.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,-- EUR im Einzelfall,
- 1.11 Abschluß von Versicherungsverträgen
  - 1.11.1 mit einem jährlichen von der Gemeinde zu tragenden Prämienaufwand bis zu 1.000,-- EUR, oder
  - 1.11.2 mit einem Prämienaufwand in unbegrenzter Höhe, wenn die Versicherungsprämie von Dritten getragen wird.
- 1.12 Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen an die Gemeinde bis zu 2.500,-- EUR,
- 1.13 Abschluß von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren bis zu einer Vergütung von 2.500,-- EUR,
- 1.14 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über
  - 1.14.1 die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)
  - 1.14.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, soweit sich deren Zulässigkeit aus § 34 Abs. 1 und 2 BauGB eindeutig ergibt,
  - 1.14.3 Befreiungen von der Einhaltung der zulässigen Grundflächenzahl oder der zulässigen Geschoßflächenzahl bis zu 10 % der Überschreitung,
  - 1.14.4 die Erteilung der Genehmigung nach § 14 Abs. 3 BauGB (Teilungsgenehmigung)
- 1.15 die Erteilung der Genehmigung nach § 144 BauGB,
- 1.16 die Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 55 LBO, soweit im Bauantrag keine Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind,
- 1.17 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer nach § 56 LBO.

1.18 Bewilligung von Rangänderungen, die dingliche Rechte betreffen, wenn weder das vortretende, noch das zurücktretende Recht 25.000,-- EUR übersteigt,

1.19 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

1.20 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, diese Befugnisse mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 1.3, 1.5, 1.16, 1.17 auf Beamte der Gemeinde zu übertragen.

## **V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS**

### **§ 11**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden 3 Gemeinderäte bestellt.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 12**

#### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Regelungen in einer Betriebssatzung gehen den Regelungen der Hauptsatzung vor.
- (2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese jeweils ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, den 03. Juni 1993  
gez. Esslinger  
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

1. öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 27.01.1988

**2. Geändert durch**

Satzung vom:	10.04.1990
öffentlich bekannt gemacht am:	21.04.1990
Satzung vom:	24.05.1993
öffentlich bekannt gemacht am:	29.05.1993
Satzung vom:	11.03.1994
öffentlich bekanntgemacht am:	12.03.1994
Satzung vom:	14.03.1995
öffentlich bekanntgemacht am:	22.03.1995
Satzung vom:	17.12.1996
öffentlich bekanntgemacht am:	21.12.1996
Satzung vom:	15.12.1997
öffentlich bekanntgemacht am:	24.12.1997
Satzung vom:	27.11.2001
öffentlich bekanntgemacht am:	01.12.2001
Satzung vom:	17.01.2006
öffentlich bekanntgemacht am:	17.02.2006